BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 17. Wahlperiode

20.04.10

Mitteilung des Senats vom 20. April 2010

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, und zur Überleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes "Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, und zur Überleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)" mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im Mai 2010.

Mit dem Bremischen Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen wird die rechtliche Basis für die Zusammenlegung der beiden Eigenbetriebe "Bremer Entsorgungsbetriebe" (BEB) und "Stadtgrün Bremen" (SG) geschaffen. Dazu wird das Ortsgesetz über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremSBOG), um die Aufgaben der BEB ergänzt und das Bremische Entsorgungsbetriebsortsgesetz (BremEBOG) aufgehoben.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich durch die umfassende Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) durch das jetzt geltende Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) vom 24. November 2009.

Durch die Überleitung der Bremer Entsorgungsbetriebe ergeben sich weitere Änderungsbedarfe auch im Abfallortsgesetz, das Regelungen zu den Bremer Entsorgungsbetrieben enthält. Darüber hinaus wird mit dem neuen § 4 a die Regelungsbefugnis des novellierten Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 zur Entfernung von fahruntüchtigen Altfahrrädern aus dem öffentlichen Straßenraum aufgegriffen.

Der Gesetzentwurf sieht für den wesentlichen Teil der Regelungen rückwirkendes Inkrafttreten vor. Allein der Übergang des Personals auf den Umweltbetrieb Bremen ist rückwirkend nicht zulässig. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt des neuen Arbeitgebers ist die tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisationsund Leitungsmacht festzulegen. Entsprechend ist abweichend von den sonstigen Überleitungsbestimmungen auf die Verkündung des Ortsgesetzes abzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, und zur Überleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen selbst hat keine unmittelbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen der faktischen Zusammenlegung wurden unter Betrachtung folgender Aspekte ermittelt: Standort des neuen Betriebs, Kosten für Logo, Firmierung und Außendarstellung, Umstellung der EDV, Beratungskosten sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Personalwirtschaftlich bedeutet die Zusammenführung durch die mittelfristige Einsparung von voraussichtlich 7,5 Stellen erhebliche Einsparungen. Es wird dabei von 3 Mio. € (Nettobarwert bis 2030) ausgegangen. Auch die Zusammenlegung der Standorte am Willy-Brandt-Platz führt über einen Zeitraum von 20 Jahren zu einer Kosten-

reduzierung von 2,3 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Kosten der Zusammenlegung ergeben sich Nettoeinsparungen von 4,7 Mio. € bei einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat dem Gesetzesentwurf auf ihrer Sitzung am 11. März 2010 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, und zur Überleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Ortsgesetzes über den Betrieb Stadtgrün Bremen

Das Bremische Ortsgesetz über den Betrieb Stadtgrün Bremen vom 16. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 630 – 2129-b-1), das durch Ortsgesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift des Ortsgesetzes erhält folgende Fassung:
 - "Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen BremUmBOG)".
- 2. Die Abschnittsbezeichnung "Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung" wird gestrichen.
- 3. §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Stadtgrün wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen "Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen" geführt.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 41 Millionen Euro.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziele des Eigenbetriebes sind,
- an dem Erhalt und der Weiterentwicklung des öffentlichen Grüns mitzuwirken, um vor allem den Zweck der allgemeinen Erholung, der Förderung des Stadtklimas, der Gliederung der Siedlungsbereiche zu erfüllen und die Lebensräume für Flora und Fauna zu erhalten und zu gestalten,
- im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung eine umweltschonende Entwässerung zu fördern und
- 3. im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung für eine kundenorientierte Abfallberatung zu sorgen und qualifizierte Dienstleistungen für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erbringen.

Hierzu nimmt der Eigenbetrieb für die Stadtgemeinde Bremen auf ihrem Gebiet insbesondere die in Absatz 2 bis 4 genannten Aufgaben wahr.

- (2) Der Eigenbetrieb nimmt im Bereich des öffentlichen Grüns die folgenden Aufgaben wahr:
- 1. Planung, Bau und Pflege von
 - a) Grünanlagen, Parks, Sondergärten sowie von Dauerkleingärten,
 - Sportanlagen, Freizeitflächen, Kinderspielplätzen sowie von Straßenund Gewässergrün,
 - Freianlagen und Grünflächen von Schulen, Hochschulen und sonstigen Gebäuden,
 - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

- 2. Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen,
- 3. Umsetzungsaufgaben der Grünordnung,
- 4. die Festsetzung und die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen.
- (3) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben des Friedhofswesens wahr:
- Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von stadteigenen Friedhöfen und Krematorien,
- 2. die Verwaltung und die Bewirtschaftung der stadteigenen Friedhöfe nach der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen,
- die Festsetzung und die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe sowie die Festsetzung und die Erhebung von Entgelten für das Krematorium in Bremen.
- (4) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
- 1. im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung
 - die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und der Vollzug der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere nach den §§ 3, 7 Absatz 3, § 12 Absatz 2 bis 9, §§ 16, 19 Absatz 2, §§ 23 und 26 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen,
 - die Festsetzung und die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen,
 - c) die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eigener Deponien und von Recyclingstationen sowie
 - d) Dienstleistungen von denen das Sondervermögen Abfall betroffen ist,
- 2. soweit nicht Dritte aufgrund von § 133 a des Bremischen Wassergesetzes oder aufgrund von § 22 a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben beliehen sind:
 - a) die kommunale Abwasserbeseitigung,
 - die Festsetzung und die Erhebung von Gebühren nach dem Entwässerungsgebührenortsgesetz sowie
 - c) die Festsetzung und die Erhebung von Beiträgen nach dem Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen und dem Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen.
- (5) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben der Stadtreinigung und des Winterdienstes auf dem Gebiet der Stadtgemeinde nördlich der Lesum wahr.
- (6) Der Eigenbetrieb informiert die Bürger und Bürgerinnen in geeigneter Form über bedeutsame Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 durchführen will.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen."

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Aufgaben der Betriebsleitung".
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "und ein Mitglied ist für den fachlich/ technischen Aufgabenbereich zuständig" gestrichen.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die Wörter "Die Betriebsleitung" ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Neben den Aufgaben nach § 7 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden obliegt der Betriebleitung
 - die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Erhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit und
 - die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Dienstund Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern."
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3; in der neuen Nummer 2 werden nach dem Wort "legt" die Wörter "nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern "ergeben können" ein Komma sowie die Wörter "sowie deren Änderung und Kündigung" eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung "Betriebsausschuss Umweltbetrieb Bremen" gebildet."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 - $_{"}$ (3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt neben den Aufgaben nach § 11 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden
 - über die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind und soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist, und
 - über Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat."
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "das zuständige Mitglied des Senats" werden ersetzt durch die Wörter "den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa"

- 9. Die Abschnittsbezeichnung "Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen" wird gestrichen.
- 10. § 10 wird aufgehoben.
- 11. Der bisherige § 11 wird § 10; dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Regelungen gemäß § 12 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden bleiben unberührt."
- 12. Der bisherige § 13 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

Prüfung von Kostenrechnungen

Auf Verlangen des Betriebsausschusses sind die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften vor der Beratung im Betriebsausschuss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin zu prüfen."

13. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Zuständiges Mitglied des Senats

Zuständiges Mitglied des Senats im Sinne des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden ist für den Umweltbetrieb Bremen der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa."

- 14. Die §§ 13 bis 15 werden aufgehoben.
- 15. Die Abschnittsbezeichnung "Abschnitt 3 Schlußvorschrift" wird gestrichen.
- 16. Die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Ortsgesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Stadtgrün Bremen und der Bremer Entsorgungsbetriebe auf den Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen

δ 1

Überleitung, Gesamtrechtsnachfolge, Überleitung von Verfahren

- (1) Die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, werden auf den Eigenbetrieb "Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen" übergeleitet.
- (2) Der Umweltbetrieb Bremen tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle am 31. Dezember 2009 bestehenden Rechte und Pflichten der Bremer Entsorgungsbetriebe ein. Die bei den Bremer Entsorgungsbetrieben am 31. Dezember 2009 anhängigen Verwaltungsverfahren werden von dem Umweltbetrieb Bremen fortgeführt.

δ2

Personalübergang

- (1) Die bei den Bremer Entsorgungsbetrieben, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten, die auf einer in der Anlage ausgewiesenen Stellen geführt werden, sind mit Wirkung vom . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 6 Satz 2 dieses Ortsgesetzes) Bedienstete des Umweltbetriebes Bremen.
- (2) Die bis zum Ablauf des . . . (einsetzen: Datum des Tages, der dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 6 Satz 2 dieses Ortsgesetzes vorangeht) erteilten Weisungen der Betriebsleitung der Bremer Entsorgungsbetriebe bleiben wirksam."

Artikel 3

Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543-2134-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 4 wird das Wort "sind" durch das Wort "ist" und die Wörter "die Bremer Entsorgungsbetriebe" werden durch die Wörter "Umweltbetrieb Bremen" ersetzt.
- 2. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für Bewirtschaftung, Sondervermögensausschuss, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling sowie Auskunfts- und Unterrichtungspflichten gelten die Regelungen des Teils 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Dem SVAbfall werden die öffentlichen Einrichtungen des Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zugewiesen, die der kommunalen Abfallentsorgung dienen."
- c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§4a

Fahruntüchtige Fahrräder im öffentlichen Straßenraum

Die Stadtgemeinde kann Fahrräder, die auf öffentlichen Flächen oder öffentlichen Fahrradstellplätzen abgestellt sind und bei denen aufgrund des augenscheinlichen Zustands keine Anhaltspunkte für die Funktionsfähigkeit und eine bestimmungsgemäße Nutzung vorliegen, entfernen. Soweit keine Hinweise auf eine Entwendung vorhanden sind, kann die Stadtgemeinde die Fahrräder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Vor dem Entfernen ist ein deutlich sichtbarer, datierter Hinweis mit der Aufforderung an dem Fahrrad anzubringen, das Fahrrad innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen."

4. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Bremischen Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetzes

Das Bremische Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 115 – 2134-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann den Wortlaut des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, in der vom Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Artikel 2 § 2 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Ortsgesetzes in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, und zur Überleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)

A. Allgemeiner Teil

I. Änderung des Ortsgesetzes BremSBOG

Die Zusammenlegung der beiden Eigenbetriebe "Bremer Entsorgungsbetriebe" (BEB) und "Stadtgrün Bremen" (SG) ist das Ergebnis einer Prüfung, die mit dem Ziel einer Konsolidierung und Stärkung der Eigenbetriebe nach Vorlage für den Senat am 1. April 2008 und den Haushalts- und Finanzausschuss vom 4. April 2008 durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa initiiert wurde. Dabei wurde dem Modell der Zusammenlegung unter Bewertung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen als langfristig effektivere Lösung gegenüber dem Modell einer stärkeren Kooperation der Vorzug gegeben.

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 1. Dezember 2009 sind die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der beiden Betriebe zu schaffen. Dazu wird das Ortsgesetz über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremSBOG), um die Aufgaben der BEB ergänzt und das Bremische Entsorgungsbetriebsortsgesetz (BremEBOG) aufgehoben.

Der fusionierte Betrieb soll den Namen "Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen" tragen, das geänderte Ortsgesetz den Namen "Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)".

Weiterer Überarbeitungsbedarf ergibt sich durch die umfassende Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes (BremEBG) und der Stadtgemeinden durch das Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505). Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen des BremSVG anzupassen.

Durch das BremSVG sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, abschließend geregelt. Mögliche Spielräume, d. h. zu welchen Gegenständen durch Errichtungsgesetz insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden können, ergeben sich aus § 38 BremSVG. Darüber hinaus können nähere Bestimmungen in Form von Konkretisierungen der im BremSVG gefassten Regelungen getroffen oder Gegenstände geregelt werden, die im BremSVG nicht festgelegt sind.

Im Sinne der Rechtsbereinigung und einer einheitlichen Rechtssystematik sind Doppelregelungen und Wiederholungen von Rechtstexten zu vermeiden. In dem Ortsgesetz werden daher weitestgehend nur Regelungen getroffen, die nicht bereits im BremSVG enthalten sind oder für die ein Regelungsspielraum besteht. Auch ist jeweils keine deklaratorische Verweisung erforderlich, da das BremSVG auch ohne diese gilt.

Soweit Regelungen übernommen werden, die bisher im BremSBOG oder BremEBOG enthalten waren, werden dazu in den Einzelbegründungen keine Ausführungen vorgenommen. Hierzu ist auf die Begründung zum Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (BremEBOG) in der Mitteilung des Senats vom 12. Mai 1992 (Bremische Bürgerschaft, Drs. 13/65 S) bzw. zum BremSBOG in der Mitteilung des Senats vom 25. November 1997 (Bremische Bürgerschaft, Drs. 14/498 S) zu verweisen.

Für gleichlautende oder entsprechende Regelungen des BremSVG wird auf die Begründung zum Entwurf eines Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremische Bürgerschaft, Drs. 17/957) verwiesen.

II. Folgeänderungen im Abfallortsgesetz

Durch die Überleitung der Bremer Entsorgungsbetriebe ergeben sich weitere Änderungsbedarfe auch im Abfallortsgesetz, das Regelungen zu den Bremer Entsorgungsbetrieben enthält.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu 1

Die Umbenennung des Eigenbetriebes erfordert eine entsprechende Umbenennung des Gesetzes.

Zu 2.

Die Einteilung eines Gesetzes in Abschnitte ist nur bei längeren Gesetzen sinnvoll. Hier erfolgt durch die Beschränkung auf die Regelungsinhalte, die nicht im BremSVG enthalten sind, eine Reduzierung auf insgesamt 13 Paragrafen. Eine Einteilung in Abschnitte ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu 3.

Zu § 1

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 ist durch die Zusammenlegung der Eigenbetriebe Stadtgrün und Bremer Entsorgungsbetriebe und der damit einhergehenden Umbenennung erforderlich.

Die Umbenennung entspricht § 3 Abs. 2 BremSVG, wonach die Firmierung die Rechtsform als Eigenbetriebsgesetz erkennen lassen muss.

Der Bezug zum Eigenbetriebsgesetz wurde an die Neufassung des geltenden BremSVG angepasst.

Die Höhe des Stammkapitals ergibt sich aus der gerundeten Summe der jeweiligen Beträge des Stammkapitals der beiden Eigenbetriebe.

Zu § 2

§ 2 wurde um die Ziele und Aufgaben ergänzt, die sich aus dem Tätigkeitsfeld der bisherigen Bremer Entsorgungsbetriebe ergeben. Zudem wurden die Formulierungen und der Aufbau an die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit an Systematik und Zweckmäßigkeit angeglichen.

 \S 2 Abs. 1 wurde durch Formulierungen zur Zielsetzung des Tätigkeitsfeldes der Bremer Entsorgungsbetriebe ergänzt.

Die räumliche Zuständigkeit wurde an die inzwischen veränderte Grundlage angepasst. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde, die bisherige Ausnahme des Stadtgebietes Bremen Nord ist seit dem 1. Januar 2006 nicht mehr gültig.

In Abs. 2 wurde mit Ziffer 4 eine Aufgabe neu aufgenommen, die sich aus der neuen Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen, vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 225), ergibt.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen (BremSBOG). Da die Entgelte für das Krematorium seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr auf Grundlage der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe, sondern mittels privatrechtlicher Entgeltgregelungen erhoben werden, ist hier eine differenzierte Darstellung vorgenommen worden.

Abs. 4 enthält die Aufgaben der bisherigen Bremer Entsorgungsbetriebe und entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 BremEBOG.

Abs. 5 ist neu und darauf begründet, dass die Aufgaben des bisherigen Eigenbetriebes Stadtgrün Bremen im Zuge der Umstrukturierung des Bauamtes Bremen-Nord Anfang 2006 um die Aufgaben der Stadtreinigung sowie des Winterdienstes nördlich der Lesum erweitert worden sind.

Abs. 6 entspricht sinngemäß § 2 Abs. 3 BremEBOG. Die Streichung des bisherigen Satz 2 erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit zur Vermeidung von überflüssigen Regelungen.

Abs. 7 entspricht wortgleich § 2 Abs. 2 BremSBOG und § 2 Abs. 2 BremEBOG.

Zu § 3

Der Wortlaut des Satz 1 wurde der heute gebräuchlichen Terminologie angepasst und entspricht der Formulierung im BremSVG. Eine Unterscheidung von nicht selbstständig Berufstätigen in Arbeiter und Angestellte entfällt. Das Wort "Beamtinnen wurde dem Wort "Beamte" vorangestellt.

Satz 2 konnte gestrichen werden, weil hierzu bereits abschließend Regelungen in der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen getroffen werden.

Zu 4.

a) Die Anpassung der Überschrift dient der Angleichung an die Formulierung des § 7 BremSVG. Die Streichung der Wörter "und Vertretung" war erforderlich, weil Regelungen zur Vertretung des Eigenbetriebes abschließend in § 6 BremSVG geregelt werden und entsprechend nicht mehr im Ortsgesetz aufgenommen werden.

- b) Die Streichung der Zuständigkeit für den technisch/fachlichen Bereich ermöglicht flexiblere Lösungen zur Aufteilung der Zuständigkeiten.
- c) Redaktionelle Klarstellung.
- d) Die Betriebsleitung soll zukünftig nicht mehr für sechs, sondern für fünf Jahre bestellt werden. Damit erfolgt eine Anpassung an die übliche Befristung von Geschäftsführerverträgen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das BremSVG enthält hierzu keine Vorgaben.
- e) Die Aufhebung von Abs. 4 erfolgt, weil Regelungen zur Vertretung des Eigenbetriebes abschließend in § 6 BremSVG geregelt werden.

Zu 5.

Die Aufgaben der Betriebsleitung werden grundsätzlich in § 7 BremSVG geregelt, sodass § 5 nur die Regelungen aufnimmt, die darüber hinausgehen. Dieser Regelungsspielraum wird durch § 38 Abs. 1 Nr. 2 BremSVG eröffnet.

In § 7 BremSVG nicht erfasst werden die in Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben, die dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BremSBOG entsprechen. In Abgrenzung zu § 7 Abs. 2 BremSVG erfassen die in Nr. 2 erwähnten Dienstverträge keine Arbeitsverträge, sondern sind dem Gesamtkontext der Regelung entsprechend auf Dienstverträge mit Dienstleistern, wie Gutachtern und Ingenieure, ausgerichtet.

Zu 6.

- a) Die Aufhebung der Nr. 2 in § 6 Abs. 2 folgt der Neuregelung des § 32 Abs. 2 BremSVG, wonach der Abschlussprüfer durch den Vorsitzenden des Betriebsausschusses beauftragt wird. Die dortige Regelung ist abschließend.
 - Die Ergänzung der neuen Nr. 2 dient der Klarstellung im Sinne des § 32 BremSVG.
- b) Klarstellende Ergänzung, dass auch die Änderung und Kündigung von wichtigen Verträgen ebenso bedeutsam sind und der Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bedürfen, wie deren Abschluss.
- c) Der Regelungsgehalt des bisherigen § 6 Abs. 4 wird bereits durch § 12 Abs. 5 BremSVG abschließend geregelt.

Zu 7.

- a) § 7 Abs. 1 wird sprachlich an § 8 Abs. 1 S. 1 BremSVG angepasst. Die Umbenennung des Betriebsausschusses entspricht der Umbenennung des Eigenbetriebes.
- Absatz 2 wird aufgehoben, weil § 10 Abs. 2 BremSVG hierzu eine abschließende Regelung trifft.
- c) Absatz 2, bisher Absatz 3, enthält nur noch die Aufgaben des Betriebsausschusses, die nicht bereits in § 11 Abs. 1 BremSVG aufgeführt sind.

Zu 8.

Mit der Umformulierung wird das "zuständige Mitglied des Senats" konkretisiert.

Zu 9.

Siehe dazu zu Nr. 2.

Zu 10.

Durch das BremSVG werden in Abschnitt 2, §§ 13 bis 33 die wesentlichen Regelungen zu Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling umfassend und abschließend geregelt. Das BremSBOG wie auch das BremEBOG enthielten hierzu Regelungen, die denen des vor dem BremSVG geltenden Eigenbetriebsgesetz entsprachen, aber nur lückenhaft übernommen worden waren. Ergänzend war das Eigenbetriebsgesetz heranzuziehen.

Für diesen Regelungsbereich verbleibt nur wenig Spielraum für Ergänzungen durch das Ortsgesetz, sodass lediglich die bisherigen §§ 11 und 13 bestehen bleiben. Im Übrigen ist Abschnitt 2 des BremSVG anzuwenden.

Der bisherige § 10 wird aus diesem Grund aufgehoben.

Zu 11.

Die Ergänzung des bisherigen § 11 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 dient zur Klarstellung, dass § 12 Abs. 4 BremSVG bei der Beauftragung von Dritten zu beachten ist. § 12 Abs. 4 BremSVG soll aus Gründen der Wahrung der Einheitlichkeit, insbesondere der Datenverarbeitung, unmittelbare Bindung für Eigenbetriebe entfalten. Ziel ist die vergaberechtskonforme Festlegung der bezugsberechtigten (und verpflichteten) Eigenbetriebe bei Verträgen für IT und Telekommunikation, insbesondere bei Rahmenverträgen, die die Stadtgemeinde insgesamt abschließen will. Ziel ist außerdem die Festlegung technischer Anforderungen (Standards) für den Bezug zentraler Dienste bei IT und Telekommunikation der Stadtgemeinde.

Zu 12.

§ 11 entspricht dem bisherigen § 13 BremSBOG. § 24 Abs. 2 BremSVG lässt ausdrücklich zu, dass im Errichtungsgesetz eine Regelung entsprechend des bisherigen § 13 BremSBOG getroffen wird. Die Neufassung beruht auf der sprachlichen Anpassung an § 24 BremSVG.

Zu 13.

Das BremSVG nimmt in einer Vielzahl von Vorschriften Bezug auf "das zuständige Mitglied des Senats". Um nicht jede dieser Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Mitglieds des Senats im Errichtungsgesetz aufnehmen zu müssen, wird diese in einer Bündelungsvorschrift geregelt. Die Bestimmung ist grundsätzlich erforderlich, um in der Anwendung bzw. Umsetzung des Gesetzes nicht jeweils die Geschäftsverteilung des Senats heranziehen zu müssen. Gleiches gilt im Fall der Verweisungen auf das zuständige Ressort.

Zu 14.

Die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 12, 14 und 15 sind durch die unmittelbare Anwendung des BremSVG in diesem Ortsgesetz nicht mehr erforderlich. Der Inhalt des bisherigen § 13 ist nun § 11 und kann daher ebenfalls aufgehoben werden. Siehe dazu auch zu 10. bis 13.

Zu 15.

Siehe dazu zu Nr. 2.

Zu 16:

Die Aufnahme von Formblättern als Anlage zum Errichtungsgesetz ist durch die unmittelbare Anwendung des BremSVG, das hierzu abschließend Regelungen trifft, nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2

Zu§1

Absatz 1 bestimmt, dass der Eigenbetrieb Bremer Entsorgungsbetriebe zum 1. Januar 2010 auf den Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen übergeleitet wird.

Absatz 2 regelt die Gesamtrechtsnachfolge. Der Eigenbetrieb Bremer Entsorgungsbetriebe nimmt verschiedene gesetzliche Aufgaben wahr und unterhält zwecks Erfüllung seiner Aufgaben vertragliche Beziehungen mit Dritten. Nach Überleitung des Betriebes zum 1. Januar 2010 sollen diese Aufgaben durch den Umweltbetrieb Bremen fortgeführt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die diesen überzuleitenden Aufgaben zugrunde liegenden vertraglichen Verpflichtungen ebenfalls auf den Umweltbetrieb Bremen übergeleitet werden.

Die Regelung stellt weiter sicher, dass der Umweltbetrieb Bremen in die Bearbeitung der den Bremer Entsorgungsbetrieben geführten Verfahren eintritt. Umfasst werden alle Verwaltungsverfahren, alle gerichtlichen Verfahren sowie Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Ein Parteiwechsel ist damit nicht verbunden, weil der Umweltbetrieb Bremen wie die Bremer Entsorgungsbetriebe Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen.

Zu § 2

§ 2 Absatz 1 regelt den Übergang des Personals auf den Umweltbetrieb Bremen. Um die kurzfristige Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Bereiches der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten, wird von der Versetzung von Einzel-

personen und den damit verbundenen dienst- und personalvertretungsrechtlichen Verfahren abgesehen und eine gesetzliche Überleitung durchgeführt. Danach sind zum Überleitungszeitpunkt die in der Anlage aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten Beschäftigte der Bremer Entsorgungsbetriebe Bedienstete des Umweltbetriebes Bremen. Die Bediensteten stehen weiterhin im Dienst der Stadtgemeinde Bremen. Erfasst werden sowohl aktive als auch beurlaubte/freigestellte Bedienstete. Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten wird dann entsprechend die Betriebsleitung des Umweltbetriebes Bremen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die betroffenen Bediensteten nicht namentlich, sondern mit ihren Personalnummern aufgeführt.

Eine rückwirkende Personalüberleitung ist nicht zulässig. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt des neuen Arbeitgebers ist die tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisations- und Leitungsmacht festzulegen. Abweichend von den sonstigen Überleitungsbestimmungen ist daher auf die Verkündung des Ortsgesetzes abzustellen, was mit der Inkrafttretensregelung des Artikels 6 erfolgt.

Um im Zusammenhang mit dem gespaltenen Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes und der faktischen Zusammenführung der Betriebe denkbare personal- und beamtenrechtliche Komplikationen zu vermeiden, wird mit Abs. 2 eine Klarstellung vorgenommen. Für das Ende der Weisungsbefugnis bzw. die Geltung der erteilten Weisungen der Betriebsleitung der Bremer Entsorgungsbetriebe ist die Inkrafttretensregel des Artikels 6 Satz 2 maßgeblich.

Zu Artikel 3

Die Änderungen im Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) sind Folge der Überleitung der Aufgaben der Bremer Entsorgungsbetriebe auf den Umweltbetrieb Bremen sowie des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde (BremSVG). Mit dessen Inkrafttreten ist das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremEBG) außer Kraft getreten, bestehende Errichtungsgesetze sind gemäß § 41 BremSVG an die neuen Regelungen anzupassen.

Zu Nr. 1

Die Änderung ist durch die Überleitung der Aufgaben der Bremer Entsorgungsbetriebe zum Umweltbetrieb Bremen und die damit verbundene Namensänderung erforderlich. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Nr. 2

a) § 2 a nimmt Bezug auf Abschnitt 3 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen – des BremEBG. Das BremEBG ist außer Kraft getreten, die in Bezug genommenen Regelungen sind nunmehr in Abschnitt 2 des BremSVG geregelt.

Im BremSVG sind jedoch neben den Regelungen für Eigenbetriebe nun auch Vorschriften zu sonstigen Sondervermögen enthalten. "Sonstige Sondervermögen" meint Sondervermögen im Sinne des § 26 LHO und dient mit dem Zusatz "Sonstige" als Abgrenzung zu Eigenbetrieben, die ebenfalls Sondervermögen im Rechtssinne darstellen.

Das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung (SV Abfall) ist ein sonstiges Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 BremSVG.

Mit § 36 Absatz 1 BremSVG werden die Vorschriften für Eigenbetriebe zu Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling mit einigen Ausnahmen für sonstige Sondervermögen für sinngemäß anwendbar erklärt. Entsprechend ist die Bezugnahme in § 2 a Abs. 1 AbfallOG an die neuen Vorschriften anzupassen.

Die Regelung des § 2 a Abs. 1 Satz 3 zur Aufstellung der Bilanz auf dem als Anlage des Gesetzes beigefügten Formblatt ist durch § 27 Absatz 2 BremSVG gedeckt und kann bestehen bleiben.

b) Die Änderung dient lediglich der Anpassung des Namens des in Bezug genommenen Eigenbetriebes. Dies ist durch die Überleitung der Bremer Entsorgungsbetriebe auf den Umweltbetrieb Bremen und die damit einhergehende Namensänderung erforderlich. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

c) Satz 2 war zum Zeitpunkt der Gründung des SV Abfalls zur Regelung des Übergangs von Vermögensgegenständen, Schulden etc. von den Bremer Entsorgungsbetrieben auf das Sondervermögen erforderlich. Da der Übergang erfolgt ist und das Sondervermögen besteht, besteht für diese Regelung kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 3

Die Regelung beruht auf § 4 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (BremGBl. S. 125). Damit wurde eine Regelungsbefugnis für die Stadtgemeinden geschaffen, die Entfernung von fahruntüchtigen Altfahrrädern aus dem öffentlichen Straßenraum zu regeln. Bislang konnten solche Fahrräder nur aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel entfernt werden, es fehlte an einer konkreten Gesetzesgrundlage. Mit dieser konkreten ortsrechtlichen Regelung wird Rechtssicherheit für den Vollzug geschaffen

Die Regelung lehnt sich an § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an, der den Umgang mit nicht angemeldeten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum regelt.

Zu Nr. 4

Die Streichung des § 29 dient der Entrümpelung. Die Vorschrift ist durch zeitlichen Ablauf überflüssig geworden.

Zu Artikel 4

Die Aufhebung des Ortsgesetzes über die Bremer Entsorgungsbetriebe (Errichtungsgesetz) ist Folge der Überleitung des Eigenbetriebes auf den Umweltbetrieb Bremen. Die Bremer Entsorgungsbetriebe werden in ihrer jetzigen Form als Eigenbetrieb aufgelöst. Der Umweltbetrieb Bremen tritt gemäß Überleitungsgesetz (siehe Artikel 2) als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten ein. Die bisher von den Bremer Entsorgungsbetrieben wahrgenommenen Aufgaben werden auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen und die Beschäftigten per Überleitungsgesetz übergeleitet. Der Zweck der Errichtung des Eigenbetriebes Bremer Entsorgungsbetriebe ist damit entfallen.

Zu Artikel 5

Die Umbenennung sowie umfassenden Änderungen und Ergänzungen des BremSBOG führen im Ergebnis eines Änderungsgesetzes zu einer nur schwer lesbaren anwenderunfreundlichen Fassung. Das geänderte Ortsgesetz soll daher in einer Neufassung bekannt gemacht werden. Hierfür bedarf es einer Bekanntmachungserlaubnis für das fachlich zuständige Ressort.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Erfolgt die Überleitung der Bremer Entsorgungsbetriebe auf den Umweltbetrieb Bremen zum 1. Januar 2010, muss entsprechend auch das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes erfolgen.

Die Senatsbefassung mit dem Grundsatzbeschluss am 1. Dezember 2009 bedurfte eines gründlichen planerischen Vorlaufs und umfangreicher Abstimmungsprozesse zwischen den Eigenbetrieben Stadtgrün Bremen und Bremer Entsorgungsbetriebe sowie der betroffenen senatorischen Behörden. Die ursprüngliche Planung der Fertigstellung dieses Ortsgesetzes in der zweiten Jahreshälfte 2009 konnte damit nicht mehr eingehalten werden.

Aus haushalts- und kassentechnischen Gründen, im Sinne einer einheitlichen Betriebsabrechnung sowie auch aus statistischen Gründen würde jedoch ein Inkrafttretensdatum, das nicht mit den in § 4 der Landeshaushaltsordnung festgeschriebenen Daten für das Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) des Landes und der Stadtgemeinden übereinstimmt, den Eigenbetrieb und auch die Stadtgemeinde vor unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Aufstellung des ersten Wirtschaftsplanes bzw. des Haushaltsplanes für das Jahr 2010 stellen.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2011 war somit gegenüber der Möglichkeit abzuwägen, dieses Ortsgesetz rückwirkend in Kraft zu setzen. Da dieses Ortsgesetz die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemein-

de unberührt lässt und seine Verabschiedung insoweit einen rein innerorganisatorischen und haushaltstechnischen Organisationsakt der Stadtgemeinde darstellt, stehen rechtliche Bedenken einer rückwirkenden Inkraftsetzung nicht entgegen.

Abweichend dazu ist das Inkrafttreten der Überleitung des Personals zu regeln. Eine rückwirkende Personalüberleitung ist nicht zulässig. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt des neuen Arbeitgebers ist die tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisations- und Leitungsmacht festzulegen. Es ist daher auf die Verkündung des Ortsgesetzes abzustellen.

